# Musterformulierung zur Versicherung von Probanden und Probandinnen kraft Gesetzes bei studienbedingten Blut- oder Gewebeentnahmen in Studien, die keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen:

*Bei dem folgenden Mustertext handelt es sich um eine Standardformulierung, die Sie gegebenenfalls auf Ihre Studie anpassen müssen (s. auch Anmerkungen der Unfallkasse NRW unter der FAQ „Benötige ich bei studienbedingten Blut- oder Gewebeentnahmen eine Probandenversicherung?“)*

„Es wurde keine Patienten-/Probanden-Versicherung abgeschlossen. Bei den studienbedingten Blut- oder Gewebeentnahmen stehen Sie gemäß § 2 (1) Nr. 13b SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese schließt auch etwaige Wegeunfälle ein, die auf direktem Weg vom oder zum Ort der Probenentnahme auftreten. Richten Sie etwaige Ansprüche bitte an:

**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

**Zentrale**

Moskauer Straße 18

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 9024-0

Fax: 0211 9024-1355

E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de